Bauarbeitenverordnung 2022:

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-konzept

Die Anfang 2022 in Kraft getretene neue Bauarbeitenverordnung (BauAV) sieht vor, dass «der Arbeitgeber» dafür zu sorgen hat, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein schriftliches Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Was bedeutet das für die Planer?

Die Pflicht, für ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept zu sorgen, betrifft nach Art. 4 BauAV explizit den «Arbeitgeber». Klar ist somit, dass Ingenieurbüros für ihre eigenen auf Baustellen tätigen Mitarbeiter ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept brauchen. Bedeutet das nun aber per Umkehrschluss, dass es keine Verantwortung der Bauleitung betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepte der Unternehmer gibt?

Es gilt auch betreffend das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept der Grundsatz, dass jeder Arbeitgeber für die Sicherheit seiner eigenen Arbeitnehmer zuständig ist – nicht für die Sicherheit der Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber. Allerdings hat das Bundesgericht bei seiner Rechtsprechung zu Bauunfällen die Verantwortung öfter auch auf die Bauleitung ausgedehnt, mit mehr oder weniger einleuchtenden Begründungen: Wer eine Arbeit «leitet», habe eine Pflicht, die notwendigen Anweisungen zu geben und die Ausführung zu überwachen.[1] Schon aus dem Ausdruck «Bauleitung» wird auf eine solche Pflicht geschlossen. Dies, obschon die Leitung der konkreten Arbeiten auf der Baustelle klar Sache des Bauführers bzw. des Poliers der entsprechenden Unternehmung ist.

Für Baustellen, auf denen mehrere Betriebe tätig sind, sieht Art. 9 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) ausserdem vor, dass die Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit notwendigen Absprachen treffen und die notwendigen Massnahmen zuordnen. Aus dieser Bestimmung lässt sich nach der Rechtsprechung eine Pflicht

[1] Urteil 6B_145/2015 vom 29. Januar 2016 E. 2.1.1.

[2] Urteil 6B_516/2009 vom 3. November 2009 E. 3.4.2.1.

der Arbeitgeber ableiten, auch für die Arbeitssicherheit von Beschäftigten anderer Unternehmen besorgt zu sein.[2] Das betrifft auch die Bauleitung, die auf der Baustelle ebenfalls mit eigenen Mitarbeitern tätig ist. Auch die SIA-Norm 118 (Art. 104) sieht vor, dass die Bauleitung den Unternehmer bei den notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung unterstützt.

Man kann dies für juristisch fraglich oder gar für falsch halten. Das Fazit ist aber, dass sich eine Bauleitung nicht zu sehr darauf verlassen sollte, dass sie gegenüber den Arbeitnehmern anderer Baubeteiligter in gar keiner rechtlichen Verantwortung steht. Das gilt auch hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts:

- Wenn ein Planer die Ausschreibungsunterlagen erstellt, ist zu empfehlen, z. B. in den objektgebundenen Bestimmungen eine Pflicht zur Vorlage eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts (Art. 4 BauAV) und zur Benennung eines Sicherheitsverantwortlichen (Art. 5 BauAV) vorzusehen.

- Es ist in den Ausschreibungsunterlagen klarzustellen, wer für die sog. «baustellenspezifischen Massnahmen» (Art. 3 Abs. 6 BauAV), wie z. B. für Gerüste, Baugrubensicherungen etc., zuständig ist.

- Zumindest bei grösseren Baustellen sollte die Bauleitung sodann kontrollieren, ob effektiv ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept existiert. Dabei sollte aber vermieden werden, eine Mitverantwortung für dessen Inhalt zu übernehmen. Daher sollte das Konzept von der Bauleitung auch nicht unterzeichnet werden. Die Einsichtnahme könnte sinngemäss wie folgt bestätigt werden: «Wir haben ihr Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept angeschaut und damit geprüft, dass ein solches Konzept existiert. Wir übernehmen damit jedoch keine Verantwortung für dessen Inhalt.»

- Insoweit das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept eines Unternehmers der Bauleitung, dem Bauherrn oder anderen Dritten eine Verantwortung zuweist, welche diese nicht tragen müssen, sollte die Bauleitung diesem Konzept nachweisbar (also schriftlich) widersprechen. Wo mehrere Unternehmer gleichzeitig auf derselben Baustelle tätig sind, sollten die Konzepte der einzelnen Unternehmer auf Ungereimtheiten bzw. Konflikte überprüft werden.

«Das Fazit ist aber, dass sich eine Bauleitung nicht zu sehr darauf verlassen sollte, dass sie gegenüber den Arbeitnehmern anderer Baubeteiligter in gar keiner rechtlichen Verantwortung steht.»

Bei komplexen Verhältnissen oder erkennbaren Risiken gilt Folgendes: Die Bauleitung sollte dem Bauherrn den Beizug einer externen Sicherheitsfachperson vorschlagen und dabei darauf hinweisen, dass man selbst diese Verantwortung nicht übernehmen könne (Abmahnung). Im Rahmen seiner Informationspflichten sollte der Planer den Bauherrn sodann beraten, inwiefern und in welcher Form die Erkenntnisse der externen Sicherheitsfachperson in die Planung und Ausschreibung einfliessen und wie die beteiligten Personen informiert werden sollen.

Die Bauarbeitenverordnung sieht nur vor, dass das Konzept die Notfallorganisation regeln muss. Ansonsten äussert sie sich nicht dazu, was der minimale Inhalt eines Sicherheits- und Gesundheitskonzepts sein soll. Die Branchenverbände haben entsprechende Vorlagen publiziert (wobei die Website der SUVA per Link auf diese verweist). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Checklisten, auf denen die Einhaltung der wichtigsten Sicherheitsbestimmungen durch «Abhaken» bestätigt werden soll. Offen ist gegenwärtig, ob sich Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepte dieser Art letztlich durchsetzen werden. Denn: Nach dem Wortlaut von Art. 4 BauAV muss das Sicherheits- und Gesundheitskonzept «vor Beginn der Bauarbeiten» vorliegen. Wie soll jedoch vor Beginn der Bauarbeiten z. B. der Checklistenpunkt «ungespriesste Gräben, Schächte und Baugräben ab einer Tiefe von ≥ 1.5 m sind gesichert» (Art. 68 BauAV) geprüft und abgehakt werden?

Dr. Thomas Siegenthaler, Scherler + Siegenthaler Rechtsanwälte AG